

weis beredt und erspart sich unnötige Wege, Anfragen und Anträge.

Die Geschäftsstelle übersendet nicht wie bisher die vorhandenen Durchschriften an die Parteien, sondern eine Ausfertigung mit Abschrift an den Gerichtsvollzieher zur Zustellung an den Verklagten im Auftrag des Klägers. Der Verklagte erhält somit seine Entscheidung über den Gerichtsvollzieher.

Hausversammlung statt Mietaufhebung

Neuer Arbeitsstil und gesellschaftliche Erziehung sind auch im Zivilprozeß eng miteinander verbunden. Das erwies sich kürzlich bei der Durchführung eines Mietaufhebungsprozesses vor dem Stadtbezirksgericht K. Die Klage war von dem außerhalb Berlins wohnenden Hauseigentümer unter Bezugnahme auf § 2 MSchG erhoben worden, nachdem dies der Mieter Dr. B. unter Übermittlung genauen Tatsachenmaterials von ihm gefordert hatte. Verklagt waren die Eheleute T., die seit 23 Jahren im Hause wohnen, und zwar in der Wohnung über Dr. B.

Der Aufhebungsklage waren mehrere Prozesse zwischen diesen beiden Mietparteien vorausgegangen. Insgesamt zeigte sich folgendes:

Der Sohn der Verklagten war seinen Eltern seit seiner Volljährigkeit über den Kopf gewachsen. Er genoß sehr oft und z. T. in erheblichem Maße Alkohol. Er beleidigte andere Bürger, randalierte und verursachte im Hause des Nachts erheblichen Lärm. Besonders die Familie des Dr. B. wurde immer wieder von ihm belästigt. Zwischen beiden Familien bestanden dadurch erhebliche Spannungen.

Der Sachverhalt hätte die Möglichkeit gegeben, bereits im ersten Termin zu einer Entscheidung zu kommen und das Mietverhältnis zu lösen. Für uns ergab sich jedoch gleichzeitig die Überlegung, ob der Ausspruch eines Aufhebungs- und Räumungsurteils auch wirklich eine Lösung des gesellschaftlichen Widerstands sein würde. War es nicht besser, die Verhältnisse im Haus der Beteiligten durch eine umfassende Aussprache zu klären? Eine Rücksprache mit der im Termin anwesenden Vorsitzenden des Wirkungsbereichsausschusses führte zur Einberufung einer Einwohnerversammlung durch die Nationale Front, die in Mietsachen oft zweckmäßig ist.

An dieser Versammlung nahmen etwa 60 Bürger teil, unter ihnen alle acht Familien des betroffenen Haus-

Die Bürger, die vollstrecken wollen, werden nicht mehr dadurch verärgert, daß ihnen gesagt werden muß, daß dazu die Voraussetzung der Zustellung noch fehlt. Vor allem entfällt aber die Schreibearbeit der Geschäftsstelle, die bisher das Urteil noch einmal für die Zustellung abschreiben mußte.

RUDOLF GROSS,

Sekretär beim Kreisgericht Karl-Marx-Stadt (Land)

aufgangs und der Volksvertreter. Die Versammlung wurde vorbereitet durch Gespräche mit Beteiligten, mit Funktionären, Versammlungsteilnehmern und dem Rechtsanwalt des Klägers. Die etwa drei Stunden währende Versammlung zeichnete sich durch eine lebendige und bisweilen recht harte Diskussion aus. Dabei setzte sich die Erkenntnis durch, daß die Eltern T. bei der Erziehung des Sohnes unterstützt werden müßten und daß dies im eigenen Wirkungsbereich, im eigenen Haus erfolgen müsse. Danach wurde Gegenstand der Diskussion die Frage nach dem „Wie“. Es kam zur Sprache, daß im Hause keine Hausgemeinschaft existiere und auch keine richtige politische Arbeit geleistet werde. Hierzu sprachen alle Mieter und bekannten sich dabei zu dem Vorschlag, sofort oder in der gleichen Woche noch die Bildung einer Hausgemeinschaft vorzunehmen, einen Vorsitzenden zu wählen und als erste Aufgabe den Frieden im Hause wiederherzustellen.

Eine Mieterin übernahm es, den Sohn der Familie T. zu betreuen und auf ihn erzieherisch einzuwirken. Ihr folgten ein Straßenbahnfahrer und ein Arbeiter mit dem Versprechen, ebenfalls dabei zu helfen. Sie wollen zu diesem Zweck Verbindung mit der Brigade des Sohnes T. aufnehmen, damit auch an der Arbeitsstelle auf ihn eingewirkt würde.

Nach Abschluß der Einwohnerversammlung wurde im gleichen Raum die erste Hausversammlung der neu gegründeten Hausgemeinschaft durchgeführt und in ihrem Verlauf der Straßenbahnfahrer zum Vorsitzenden gewählt. Auch Dr. B. und der Sohn T. erklärten ihre Bereitschaft zur Mitarbeit.

Gestützt auf die Ergebnisse dieser beiden Versammlungen, konnte das Gericht von einem Aufhebungsurteil absehen und das Verfahren zunächst aussetzen.

KARL-HEINZ EBERHARDT,

Richter am Stadtgericht von Groß-Berlin

Erziehung durch Auswertung von Zivilverfahren

Bei den allgemeinen Zivilverfahren läßt sich eine erfolgreiche Erziehungsarbeit leisten, wenn der Personenkreis, vor welchem das Verfahren ausgewertet werden soll, sorgfältig ausgewählt wird. Von einem solchen Beispiel will ich nachstehend berichten:

Die Klägerin (HO Industriewaren Bautzen) verkaufte mit Teilzahlungsvertrag an den Beklagten ein Rundfunkgerät zum Preis von 275 DM. Der Beklagte war schon nach kurzer Zeit mit den Leistungen des Rundfunkgerätes unzufrieden und erhob fristgerecht Mängelrüge. Er verlangte Wandlung und zahlte auch die fälligen Raten nicht mehr ein. Die Klägerin trat hierauf vom Vertrag zurück, nahm das Gerät wieder an sich und ließ es durch eine Schätzungskommission schätzen. Sie verklagte hierauf den Beklagten auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen dem Schätzpreis und dem Restkaufpreis, der nach dem Teilzahlungsvertrag noch offen war. Der Beklagte wandte ein, daß

er wirksam Wandlung erklärt habe und ein Rücktritt wegen Nichtleistung der Teilzahlungsraten deshalb nicht mehr zulässig sei.

Die Beweisaufnahme ergab, daß das Rundfunkgerät beim Verkauf erhebliche Mängel aufgewiesen hatte. Es war ursprünglich mit Batterieanschluß gebaut. Da im Inland kaum Nachfrage nach solchen Geräten bestand, wurde es für Netzanschluß umgebaut. Es zeigte sich aber, daß das Gerät den größeren Belastungen des Netzstromes nicht gewachsen war. Beim Empfang entstanden erhebliche Nebengeräusche und Überlagerungen. Nach kurzer Zeit fielen auch bereits Röhren aus. Das Urteil erklärte deshalb die Wandlung für gerechtfertigt und wies die Klage ab.

Das Verfahren deckte Mängel in der Handelstätigkeit der HO Industriewaren auf, die überwunden werden mußten. Die Zivilkammer wandte sich nunmehr